

Brüssel, den 11. Juni 2025
(OR. en)

9260/25
ADD 3 COR 1

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0169 (COD)

JUSTCIV 102
JAI 653
EJUSTICE 31
CODEC 657
FREMP 133

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen und die Zusammenarbeit in Fragen betreffend den Schutz Erwachsener

- Partielle allgemeine Ausrichtung
- Erklärung Estlands

In Dokument ST 9260/25 ADD 3 auf Seite 2 muss der zweite Absatz wie folgt lauten:

„Estland ist jedoch nicht mit der Verpflichtung der Mitgliedstaaten einverstanden, Schutzregister einzurichten und sie gemäß Artikel 1 Buchstabe h der Verordnung mit einem zentralen europäischen System zu verknüpfen. In unserem Fall steht dies in keinem angemessenen Verhältnis zu den damit verbundenen Kosten. Estland unterstützt somit die partielle allgemeine Ausrichtung in den Kapiteln I-V [1-5], mit Ausnahme der genannten verpflichtenden Schutzregister, die im Rahmen von Kapitel VIII [8] der **Verordnung** näher erörtert werden.“